



ELEKTRONISCHER BRIEF

Mail-Adresse Empfänger/in

An alle Schulleiterinnen und Schulleiter der
Förderschulen
Realschulen plus
Integrierten Gesamtschulen
Gymnasien
Berufsbildenden Schulen

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
Poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

07.11.2018

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
9423B		Ute Schmazinski	06131 16-4574
Bitte immer angeben!		ute.schmazinski@bm.rlp.de	06131 16-17164574

Mutterschutz für schwangere Schülerinnen - Umsetzung des Mutterschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. Januar 2018 ist das neugefasste Mutterschutzgesetz (MuSchG) in Kraft getreten. Es bezieht erstmals schwangere Schülerinnen ein, wenn die „Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder die Schülerinnen im Rahmen der schulischen Ausbildung ein verpflichtend vorgeschriebenes Praktikum ableisten“ (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nummer 8 MuSchG).

Damit sind nahezu alle Veranstaltungen im Verantwortungsbereich der Schule umfasst. Hierzu zählen insbesondere der Unterricht nach der Stunden-tafel, AG-Angebote, Schulfahrten, Schüleraustausch, Schülerbetriebspraktika, Schülervertretung und andere Mitwirkungsgremien sowie Ganztagsangebote.

Der Schutz der schwangeren Schülerinnen erstreckt sich auf die Bereiche:

- Arbeitszeitlicher Gesundheitsschutz
- Betrieblicher Gesundheitsschutz
- Ärztlicher Gesundheitsschutz

Der Arbeitgeber ist für die Umsetzung des Gesundheitsschutzes verantwortlich.



Arbeitgeber im Sinne des MuSchG ist für die Schülerinnen die natürliche oder juristische Person oder die rechtsfähige Personengesellschaft, mit der das Schulverhältnis besteht (§ 2 Abs.1 Satz 2 Nr. 8 MuSchG).

Schülerinnen öffentlicher Schulen stehen in einem öffentlich-rechtlichen Schulverhältnis zum Land. Damit ist das Land Arbeitgeber im Sinne des MuSchG. Das Land wird dabei vertreten durch die Schulleiterin oder den Schulleiter der jeweiligen Schule.

Überblick über die wesentlichen Regelungen für schwangere und stillende Schülerinnen:

Mutterschutz ist Schülerinnen grundsätzlich zu gewähren, er muss nicht beantragt werden. Nach Meldung der Schwangerschaft bekommen Schülerinnen den gleichen umfassenden Gesundheitsschutz wie Lehrerinnen. Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden.

Sofern die Schülerin noch minderjährig ist, sind grundsätzlich deren Eltern als gesetzliche Vertretung einzubeziehen.

1. Übersicht über maßgebliche Pflichten der Schule

a) unabhängig von einer Schwangerschaft:

- frühzeitige Information aller Schülerinnen über die Regelungen (§ 14 MuSchG)
- Erstellung der Beurteilung der Arbeitsbedingungen in Form einer Gefährdungsbeurteilung (§ 10 MuSchG)

b) bei Vorliegen einer Schwangerschaft

- Anpassung der Gefährdungsbeurteilung auf die einzelne schwangere Schülerin
- Anpassung ihrer konkreten Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung (GB)
- Anzeige der Schwangerschaft bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde



- Gewährung von Nachteilsausgleich (§ 1 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 MuSchG)
- Berücksichtigung der Schutzfristen
- Dokumentation der Maßnahmen

2. Umsetzung: Aufgaben für die Schulleiterinnen und Schulleiter (als Vertreterinnen und Vertreter des Arbeitgebers):

- **Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung**

Um schulische und berufliche Gefährdungen für die werdende Mutter und das ungeborene Kind erkennen und vermeiden zu können, ist es erforderlich, bei Bekanntwerden einer Schwangerschaft unverzüglich eine Gefährdungsbeurteilung des „Schul-Arbeitsplatzes“ der werdenden Mutter durchzuführen. Diese Gefährdungsbeurteilung muss grundsätzlich vom Arbeitgeber, vor Ort vertreten durch die Schulleitung, durchgeführt werden, soweit möglich in Zusammenarbeit mit der Schwangeren und bei Minderjährigen zusätzlich mit deren Erziehungsberechtigten. Für den Ausbildungsbetrieb muss die Gefährdungsbeurteilung vom jeweiligen Arbeitgeber durchgeführt werden.

Das Institut für Lehrgesundheit (IfL) wurde mit der Aufgabe betraut, wie bereits bei schwangeren und stillenden Lehrerinnen nun die Schulleitungen auch bei der Umsetzung des Mutterschutzes für schwangere und stillende Schülerinnen in arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Fragen zu unterstützen.

Zum Starten der online-Gefährdungsbeurteilung folgen Sie bitte dem folgenden Link:

<https://www.unimedizin-mainz.de/index.php?id=36735>

Bei Unklarheiten steht das Institut für Lehrgesundheit, Tel: 06131/178850, beratend zur Verfügung.

Vorhandene Nachweise über den Immunstatus (z.B. Impfpass, Mutterpass, Laborergebnisse) und die Schweigepflichtentbindung (Dokument auf der Homepage des IfL) sind als Anhang via EPoS oder postalisch an das IfL zu übersenden. Eine Pflicht dazu besteht für Schülerinnen nicht. Es sollte aber darauf hingewiesen werden, dass ein umfassender Schutz für Mutter und Kind nur mit Kenntnis des Immunstatus möglich ist.



- **Ermittlung des Handlungsbedarfs und Umsetzung der Maßnahmen:**

Sobald eine Schülerin ihre Schwangerschaft der Schulleitung mitgeteilt hat,

- muss die Schulleitung unter Berücksichtigung des Ergebnisses der GB und den Empfehlungen des IfL prüfen, ob für die Schülerin oder ihr Kind
 - keine Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden,
 - Schutzmaßnahmen durch Umgestaltung der Beschulungsbedingungen nach § 13 erforderlich werden,
 - eine Fortführung der Beschulung an dem „Schulplatz“ (Arbeitsplatz) nicht möglich sein wird,
 - Gewährung von Nachteilsausgleich (Programmsatz) §1 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 MuSchG erforderlich wird.
- hat die Schulleitung unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen.
- ist der Schülerin ein Gespräch über weitere Anpassungen ihrer „Unterrichtsbedingungen“ anzubieten (§ 10 Abs. 2 Satz 2 MuSchG).

Die schwangere oder stillende Schülerin darf nur an den schulischen Veranstaltungen teilnehmen, für die die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden (§ 10 Abs. 3 MuSchG).

- **Anzeige der Schwangerschaft bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde**

Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich jede schwangere oder stillende Schülerin mitteilen (§ 27 MuSchG). In Rheinland-Pfalz ist die jeweilige Abteilung Gewerbeaufsicht der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Süd und Nord die für den Mutterschutz zuständige Arbeitsschutzbehörde. Weitere Informationen zur Mitteilung der Schwangerschaft finden Sie unter:

<https://ifu.rlp.de/de/arbeits-und-immissionsschutz/arbeitsschutz/sozialer-arbeitsschutz/mutterschutz/meldepflicht-und-zustaendige-behoerden/>



- **Gewährung von Nachteilsausgleich:**

Ein wesentliches Ziel des Mutterschutzgesetzes ist es, Benachteiligungen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit zu vermeiden beziehungsweise auszugleichen. Der schulische Ablauf ist daher bei Bedarf so zu gestalten, dass die schwangere oder stillende Schülerin regelmäßig am Unterricht teilnehmen kann. Die Erforderlichkeit und die Auswahl der Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind immer im Einzelfall zu prüfen (z.B. gesonderte Prüfungstermine, Nachtermine, Gewährung zusätzlicher Pausen).

- **Berücksichtigung der Schutzfristen**

Die Schutzfristen vor und nach der Geburt des Kindes gelten seit dem 01.01.2018 auch für **Schülerinnen und Studentinnen**.

- **Schutzfrist vor der Entbindung** (§ 3 Abs. 1 MuSchG)

Eine schwangere Schülerin ist sechs Wochen vor der Entbindung vom Unterricht befreit, soweit sie sich nicht ausdrücklich (schriftlich) bereit erklärt, auf die Schutzfrist zu verzichten. Diese Erklärung kann sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

- **Schutzfrist nach der Entbindung** (§ 3 Abs.3 MuSchG)

Eine schwangere Schülerin ist acht Wochen nach der Entbindung vom Unterricht befreit. Die Schutzfrist verlängert sich auf zwölf Wochen bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt wird.

Die Schule darf allerdings eine Schülerin bereits in der Schutzfrist nach der Entbindung im Rahmen der schulischen Ausbildung tätig werden lassen, wenn die Schülerin oder bei Minderjährigen deren Eltern **dies ausdrücklich (schriftlich) gegenüber der Schule verlangen**. Die Schülerin kann bzw. die Eltern können ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.



- **Berücksichtigung der Regelungen zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zwischen 20 Uhr und 22 Uhr sowie sonn- und feiertags**
(§ 6 Abs. 2 MuSchG)

Die Schule darf die Schülerin an Ausbildungsveranstaltungen zwischen 20 und 22 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nur teilnehmen lassen, wenn

1. sich die Schülerin dazu ausdrücklich bereit erklärt bzw. wenn die Eltern ausdrücklich zustimmen,
2. die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist,
3. der Schülerin in jeder Woche im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mindestens elf Stunden ein Ersatzruhetag gewährt wird und
4. insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Schülerin oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.

Die schwangere oder stillende Schülerin kann bzw. deren Eltern können ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

- **Weitere Pflichten der Schule**

- Freistellung der Schülerin zur Wahrnehmung von ärztlichen Untersuchungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 7 Abs. 1 MuSchG);
- Sicherstellung, dass eine schwangere oder stillende Schülerin sich in Pausen oder bei „Auszeiten“ setzen, hinlegen oder ausruhen kann (§ 9 Abs. 3 Satz 1 MuSchG), wobei auf die vorhandene schulische Infrastruktur zurückgegriffen werden kann;
- Verpflichtung zum Aushang des Gesetzes (§ 26 MuSchG);



Weiterführende Informationen

- zum Thema Mutterschutz und zur Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Fragen finden Sie auf der Homepage des IfL. Bei Fragen steht das IfL unter der Tel.-Nr.: 06131/ 178850 oder via EPoS: IfL@sl.bildung-rp.de, beratend zur Verfügung.
- zum Thema Mutterschutz und Unterricht / Nachteilsausgleich und weitere pädagogische Fragen finden Sie auf dem Bildungsserver unter www.bildung-rp.de/mutterschutz.html

Ansprechpartnerin im Bildungsministerium ist Ute Schmazinski,
Telefon 06131/164575 oder ute.schmazinski@bm.rlp.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ute Schmazinski